# Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang "Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)" am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel Vom 27. März 2025

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBI. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBI. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Juni 2024 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 40), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 19. März 2025 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 27. März 2025 die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang "Erziehung und Bildung im Kindesalter (Aufbauform)" am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel vom 21. Juli 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird neu eingefügt:

# "§ 8 Übergangsregelung für die Festlegung des Benotungsstatus ab dem Sommersemester 2025

- (1) Haben Studierende ein Modul, für welches in dieser Prüfungsordnung der Benotungsstatus "unbenotet" festgelegt ist, bereits mit einer Note abgeschlossen, wird das Modul weiterhin mit dieser Note in die Gesamtnotenberechnung einbezogen.
- (2) Sofern in einem Modul, für welches in dieser Prüfungsordnung der Benotungsstatus "unbenotet" festgelegt ist, vor Inkrafttreten der Änderungssatzung mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen waren, von denen mindestens eine benotet war und schließen die Studierenden, die bereits eine der benoteten Prüfungsleistungen in dem Modul erfolgreich erbracht haben, das Modul bis zum Ende des Wintersemesters 2026/27 ab, geht das Modul benotet in die Gesamtnotenberechnung ein. Wird das Modul nicht bis zu diesem Zeitpunkt beendet, gilt die Prüfung als nicht angetreten."

## 2. Anhang 2 erhält folgende neue Fassung:

Lfd.	Modul-	arisches Curriculum Bachelorstudien Modul	<u> </u>	Leistungs-	Benotungs-	Studien-	
Nr.	Nr.			punkte	status 4)	volumen	
	/Kürzel			(LP)		SWS	Semester
	,	Pflichtmodule des Studie	engangs 1)	, ,	ı		
1	2.01.00	Pädagogische und soziologische		10		8	1
		Grundlagen der Kindheitspädagogik					
2	2.02.00	Weltzugänge / Bildungsbereiche		15		10	1 - 2
3	2.03.00	Forschendes Lernen I		20		10	1 - 3
		Incl. Praktikum I					
4	2.04.00	Forschendes Lernen II		10	unbenotet	8	1 - 2
5	2.05.00	Lebenslagen und Lebenswelten von		10		8	2 - 3
		Kindern und Familien					
6	2.06.00	Demokratie und Vielfalt		10		6	2 – 3
7	2.07.00	Rechtliche und politische Grundlagen		10		8	2 – 3
		der Kindheitspädagogik					
8	2.08.00	Forschendes Lernen III		20		12	3 – 5
		Incl. Praktikum II					
9	2.09.00	Entwicklung in Kindheit und Jugend		15		10	4 – 5
10	2.10.00	Kommunikation und Beratung		10		8	4 - 5
11	2.11.00	Entwicklung und Gestaltung		10		7	4 - 5
		pädagogischen Handelns in					
		spezifischen Handlungsfeldern: Krippe,					
		Schulkinder, Hilfen zur Erziehung					
12	2.12.00	Leitung und Management		15		10	5-6
			Summe:	155			
13	2.13.00	3.00 Wahlmodule "Interdisziplinäre Lehre" gemäß §1 Abs. 3 PVO 2)		10	unbenotet		
14	9970	Bachelor-Thesis		12		4	6
15	9980	Kolloquium		3		†	
			Summe:	180			

- 1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- 2) "Interdisziplinäre Lehre", obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Abs. 2 PVO.
- 3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.
- 4) Wenn kein Eintrag in dieser Spalte, dann ist der Benotungsstatus der Modulprüfung für Pflichtmodule und verpflichtende Wahlmodule benotet."

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2025 in Kraft.

Kiel, 27. März 2025 Fachhochschule Kiel Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit

Prof. Dr. Sebastian Möller-Dreischer Der Dekan